

Az.: 1 RA 13/69

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

Zugestellt am
7. April 1970

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 18. März 1970 durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t - Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	R e i m e r , und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 12. November 1968 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte gewährte der Klägerin durch Bescheid vom 14. Januar 1966 vom 1. Dezember 1965 an das vorzeitige Altersruhegeld. Mit der gegen den Bescheid erhobenen Klage erstrebt die Klägerin die Gewährung einer höheren Rente. Sie verlangt die Anrechnung weiterer Beitragszeiten. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (ISG) hat die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt als wesentliche Mängel im Verfahren des ISG die Verletzung verschiedener Verfahrensvorschriften.

Sie beantragt, die Urteile des ISG Berlin vom 12. November 1968 und des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 24. Oktober 1967 aufzuheben und unter Abänderung des Bescheides der Beklagten vom 14. Januar 1966 diese zu verurteilen, ihr ein höheres Altersruhegeld unter Anrechnung der Versicherungszeit vom 25. November 1921 bis September 1932 zu gewähren, hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtener Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das ISG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

II

Die Revision der Klägerin ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das ISG zurückzuverweisen ist. Die Revision ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. Die Klägerin rügt zu Recht als wesentliche Mängel im Verfahren des ISG Verletzung der §§ 103, 128 SGG. Diese Mängel liegen auch vor (BSG 1, 150).

Das ISG hat in dem angefochtenen Urteil die Anrechnung der von der Klägerin als weitere Beitragszeit geltend gemachten Zeit ihrer Verkaufslehre vom 25. November 1921 bis 20. September 1923 abgelehnt und dazu aufgeführt, ihr seien aus Anlaß ihrer Heirat mit Bescheid vom 16. Juli 1936 die zwischen November 1922 und September 1932 entrichteten 106 Beiträge zur Angestelltenversicherung (AnV) zur Hälfte erstattet worden, soweit sie auf die Zeit seit Januar 1924 entfielen. Diese Beitrags-erstattung zur AnV habe allerdings Beiträge, die zur Invalidenversicherung (JV) wirksam entrichtet worden seien, unberührt gelassen. Hierbei handele es sich jedoch lediglich um die bei der Rentenberechnung berücksichtigten Zeiträume ab Mai 1932, die sich aus der Beitragsübersicht der Arbeiterrentenversicherung vom 24. November 1965 ergäben. Beiträge zur JV während ihrer Lehrlingszeit habe die Klägerin erstmalig in ihrem Schriftsatz vom 8. November 1968 behauptet. Ihre Entrichtung sei nicht wahrscheinlich, wenn berücksichtigt werde, daß die auf die Landesversicherungsanstalt (LVA) Berlin lautende Quittungskarte mit der Nr. 1 den ersten Beitrag für Mai 1932 ausweise und Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer früheren Kartenserie weder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

4



JLaw – für iOS

-4-

den Angaben der Klägerin noch dem sonstigen Akteninhalt zu entnehmen seien.

Zu Recht rügt die Revision, daß das LSG hiermit die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten und den Sachverhalt nicht ausreichend erforscht hat.

Nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Aus der Tatsache, daß die auf die LVA Berlin lautende Quittungskarte mit der Nr. 1 den ersten Beitrag für Mai 1932 ausweist, durfte das LSG nicht ohne weiteres darauf schließen, daß für die Klägerin für eine frühere Zeit eine Quittungskarte gleichfalls mit der Nr. 1 nicht ausgestellt worden ist; denn die Revision beruft sich mit Recht darauf, daß insbesondere bei einem Wechsel von der JV zur AnV und wiederum zur JV die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß die für die JV ausgestellten Quittungskarten nicht fortlaufend numeriert worden sind, sondern daß später erneut eine Quittungskarte mit der Nr. 1 ausgestellt worden ist. Das LSG hat sich zwar auch darauf berufen, Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer früheren Kartenserie seien weder den Angaben der Klägerin noch dem sonstigen Akteninhalt zu entnehmen. Diese allgemein gehaltene Begründung läßt indessen nicht erkennen, ob das LSG hierbei berücksichtigt hat, daß die Klägerin bereits in ihrer Klageschrift geltend gemacht hatte, die Beklagte habe die Beitragsentrichtung in der Zeit ihrer Lehre vom 21. September 1920 bis 20. September 1923 nicht angerechnet. Hiermit hatte die Klägerin die Entrichtung von

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Beiträgen für die Zeit ihrer Lehre bereits in ihrer Klageschrift behauptet, wenn es auch offen war, ob die Beiträge zur JV oder zur AnV entrichtet sein sollten. Des weiteren ist nicht zu erkennen, ob das LSG bei seinen Feststellungen, wie die Beklagte meint, die Auskünfte des FDGB, Bezirksvorstand Groß-Berlin, vom 8. September 1965 und der LVA Berlin vom 25. November 1965 (Bl. 11 und 14 der Rentenakten der Beklagten) berücksichtigt und wie es diese Auskünfte für seine Feststellungen bewertet hat. Das LSG hätte zumindest die Gründe dafür angeben müssen, welche Angaben der Klägerin und welcher sonstige Akteninhalt dagegen sprechen, daß eine frühere Kartenserie vorhanden gewesen sei.

Auch wenn die Klägerin erstmals in ihrem Schriftsatz vom 8. November 1968, der erst am Tage vor der mündlichen Verhandlung am 12. November 1968 beim LSG eingegangen ist, behauptet hat, für die Zeit ihrer Lehre seien Beiträge zur JV entrichtet worden, so hätte sich das LSG im Rahmen seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), doch veranlaßt sehen müssen, über diese Behauptung Ermittlungen anzustellen. Es hätte vor allem der Klägerin Gelegenheit geben müssen, geeignete Beweismittel zu benennen, um so zu klären, ob es sich insbesondere um eine versicherungspflichtige oder - mangels Entgeltzahlung - versicherungsfreie Lehrzeit gehandelt hat (vgl. § 1226 Abs. 2 RVO damaliger Fassung).

Da die von der Revision gerügten Mängel einer Verletzung der §§ 103, 128 SGG im Verfahren des LSG somit vorliegen, ist die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG schon aus diesen Gründen statthaft. Es bedarf daher keiner Prüfung und Entscheidung, ob die weiteren von der Revision gerügten Mängel im Verfahren des LSG ebenfalls vorliegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Revision ist auch begründet, weil nicht auszuschließen ist, daß das LSG zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Dem LSG muß zunächst Gelegenheit gegeben werden, die noch erforderlichen Feststellungen zu treffen. Das angefochtene Urteil ist deshalb mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung darüber, inwieweit die Beteiligten außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten haben, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)